



# Entwurf Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-21

München, 06.12.1990

**Neuer Flughafen München;  
Planergänzung für die Gewässerbenutzung durch das unterirdische  
Becken der Schmelzwasserbehandlungsanlage (SBA) im Östlichen Be-  
triebsbereich**

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87, vom 12.10.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98/1 (PFB 1979) i.d.F. des 1. APFB vom 07.06.1984, Az.: 315F-98/0-1 (APFB 1984), zuletzt geändert durch 20. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 23.08.1990, Az.: 315F-98/0-20 (20. APFB) folgenden Ergänzungsbeschuß zum 19. APFB:

## 21. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

### A. Verfügender Teil

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482-806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
7482-806  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex: 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 21  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

- I. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 werden wie folgt geändert:
  1. Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)
    - 1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:  
"Schmelzwasserbecken (SBA)".
    - 1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:  
"-92b Tektur Schmelzwasserbecken (SBA), Stand Okt. 90".
    - 1.3 In Nr. 6.2 erster Absatz wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Luftpostleitstelle" das Wort "Schmelzwasserbecken" angefügt.
  2. Zu Nr. V.7 (beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)
    - 2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:  
"Schmelzwasserbecken (SBA)".

2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"-92b Tektur Schmelzwasserbecken (SBA), Stand Okt. 90".

3. In Nr. V.7.2.5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

"Das im Zuge der Bauwasserhaltung zur Errichtung des unterirdischen Schmelzwasserbeckens entnommene Grundwasser ist im Abfanggraben Ost vollständig zu versickern. Hierfür sind im Abfanggraben fünf kleine Staustufen von jeweils ca. 1 m Höhe anzulegen. Die Platzierung und Ausgestaltung dieser Erddämme hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, daß sie bei einem eventuellen Hochwasser kein Abflußhindernis bilden würden. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind sie mitsamt eventuellen Ablagerungen aus dem Abfanggraben zu entfernen. Falls der angestrebte Versickerungseffekt wider Erwarten nicht eintreten sollte, sind nach den technischen Vorgaben des Wasserwirtschaftsams weitere Sickerflächen an anderer Stelle einzurichten."

4. Nach Nr. V.7.2.10 wird folgende neue Nummer eingefügt:

"7.2.11 Beim Einsatz von Spundwänden sind die beim Ziehen entstehenden Schlitze mit geeigneter Betonitsuspension zu verpressen."

II. Die Nebenbestimmungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft in Abschnitt IV. des PFB 1979 werden wie folgend geändert:

1. In Nr. 9.1.3 wird folgender neuer Satz angefügt:  
"Wenn es für eine Baumaßnahme keiner Baugenehmigung bedarf, so ist das Gutachten des Prüfindenieurs dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen."
  2. In Nr. 9.2.3 wird nach dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:  
"Unmittelbar außerhalb der Schmalwände des Schmelzwasserbeckens im östlichen Betriebsbereich ist ober- und unterstrom in Grundwasserfließrichtung je ein Beweissicherungspegel zu errichten."
- III. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.
- IV. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 7.000 DM und Auslagen in Höhe von 1.317 DM erhoben.

## B. Sachverhalt

### 1. Planungsgrundlagen

Der Plan der baulichen Anlagen Nr. I-02b Tektur ÖBB gemäß 19. APFB vom 27.07.1990 weist für den östlichen Betriebsbereich u.a. einen Bereich "SBA" (Schmelzwasserbehandlungsanlage) aus. Im Entwässerungsplan "SBA (Konzept) Nr.

D1a/F6.1a-238" sind insgesamt zwei unterirdische Schmelzwasserbecken und drei oberirdische Schmelzwasserspeicher enthalten. Die Prüfung und Zulassung der Gewässerbenutzungen, die mit der Errichtung der Schmelzwasserbehandlungsanlage verbunden sind, blieb gem. Nr. A.VI des 19. APFB. einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

2. Antrag

Der Planergänzungsantrag der FMG vom 12.10.1990 betrifft die wasserrechtlichen Gestattungen für den Bau eines einzigen unterirdischen Schmelzwasserbeckens, das anstatt der im Plan "-238" dargestellten zwei benachbarten Becken realisiert werden soll und ein entsprechend größeres Fassungsvermögen aufweisen wird. Der Antrag fußt auf dem Gutachten von Prof. Dr. Floss (TU München) über die Untersuchung des Baugrundes und die daraus resultierenden grundbaulichen Maßnahmen vom September 1990 und auf den Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy & Mader zum Grundwasseraufstau vom August 1990.

Die FMG beabsichtigt, bis zur Inbetriebnahme des Flughafens außerdem noch einen oberirdischen Schmelzwasserspeicher zu errichten; diesbezüglich liegt aber noch kein Antrag vor.

3. Bauwerksbeschreibung

Geplant ist ein geschlossenes Becken aus Stahl- und

Spannbeton mit einer Grundfläche von ca. 100 m x 100 m und einer Höhe (U.K. - O.K.) von ca. 7 m. Das Fassungsvermögen wird ca. 57.000 m<sup>3</sup> betragen. Der Tiefbaukörper wird 3 m tief (O.K.) unter Geländeniveau und demnach vollständig im Grundwasser zu liegen kommen. Die zur Bauwasserhaltung erforderlichen Schmalwände werden ca. 18 m tief in den Boden hineinragen.

Außer einem Gebäude von ca. 60 m<sup>2</sup> Grundfläche, in dem sich die Schalt- und Wartungseinrichtungen für das Pumpwerk befinden werden, wird dieser Teil der SBA keine Hochbauten aufweisen. Für das genannte Häuschen hat die FMG einen Bauantrag beim Landratsamt Erding gestellt. Als Bauzeit hat die FMG ca. 1 Jahr angegeben. Der Baubeginn soll im Januar 1991 erfolgen. Der fortwährende Grundwasseraufstau nach Beendigung der Baumaßnahme wird 8 cm betragen. Das bei der Bauwasserhaltung entnommene Grundwasser soll mittels Versickerung im Abfanggraben Ost unverschmutzt wieder dem Grundwasserhaushalt zugeführt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Freising rechnet mit mindestens 170 l/s. Zum Zwecke der Versickerung sollen im Abfanggraben Ost vorübergehend fünf ca. 1 m hohe Erddämme mit Überlauffunktion errichtet werden. Die Versickerungsstrecke ist auf max. 2 km Länge angelegt.

Das Betriebsgelände für die SBA und der angrenzende Abfanggraben Ost stehen im Eigentum der FMG.

#### 4. Verfahren

Die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde hat das Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde), das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Freising, das Landratsamt Erding und die Gemeinde Oberding am Verfahren beteiligt. Von einer öffentlichen Auslegung der Pläne hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil durch das geplante Tiefbauvorhaben Belange Dritter, insbesondere Eigentümer benachbarter landwirtschaftlicher Grundflächen nicht berührt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist in seinem Gutachten vom 16.11./23.11.1990 zu folgendem Ergebnis gelangt:

"In den Antragsunterlagen ist nachgewiesen, daß Ausgleichsmaßnahmen für den zu erwartenden Grundwasseraufstau nicht erforderlich sind. Die GW-Aufstauhöhen liegen auch im ungünstigsten Fall nicht über 0,10 m. Eine spürbare Absenkung des Grundwassers durch Bauwasserhaltung findet wegen der geschlossenen Wasserhaltung nicht statt. Außerdem wird die Restwasserhaltung im Abfanggraben Ost versickert, wodurch keine Absenkung außerhalb des FMG-Geländes stattfinden kann. Die Belange Dritter werden nicht neu, anders oder stärker berührt als bisher. Die Planung erfüllt die wasserwirtschaftlichen Anforderungen."

Von Seiten der übrigen Stellen sind keine Bedenken erhoben worden.

C. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Auf Grund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Gestattungen für Gewässerbenutzungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens  
erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, 3 und 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG.

Der Ergänzungsantrag betraf lediglich einen Teilaspekt der Gesamtentwässerung des Flughafens. Im Hinblick darauf, daß die SBA planungsrechtlich bereits zugelassen worden ist und die abschließende Entscheidung gemäß dem Vorbehalt im 19. ÄPFB wasserrechtlicher Art ist, konnte die Würdigung des Änderungsvorhabens auf die Untersuchung der Auswirkungen der mit dem Tiefbauvorhaben verbundenen



Gewässerbenutzungen beschränkt bleiben. Die Entscheidung über den Planänderungsantrag erging im Einvernehmen mit der ansonsten zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG bedarf es für Planänderungen von nicht unwesentlicher Bedeutung eines Planfeststellungsverfahrens in Gestalt eines Änderungsverfahrens.

2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich

- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG.
- der Bewilligung zum Aufstauen nach § 8, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG.

erteilt.

Versagungsgründung i.S.v. § 6 WHG lagen nicht vor.

2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erging gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

2.4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3. Die Grundwasserbenutzung durch das Tiefbauwerk ist gerechtfertigt, da wegen des tief gelegenen Zulaufpunkts des Schmelzwasserkanals eine entsprechend tiefe Sohle für das Schmelzwasserbecken erforderlich ist. Eine Höherlegung des Schmelzwasserbeckens käme nicht in Betracht, weil ansonsten der aus Gründen der Betriebssicherheit notwendige freie Zulauf des Abwassers nicht gegeben wäre. Die im Entwässerungsplan "-238" enthaltene planerische Grundkonzeption bleibt bei der Zusammenfassung der ursprünglich vorgesehenen zwei getrennten Becken gewahrt.

#### 4. Abwägung

##### 4.1 Belange

4.1.1 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind nicht zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, die mit dem geplanten Tiefbauvorhaben unter Umständen einhergehen könnten, werden durch die vom Wasserwirtschaftsamt Freising vorgeschlagenen Auflagen verhütet. Bei Einhaltung der Regeln der Technik, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen der Planfeststellung und der baubegleitenden Hinweise des Wasserwirtschaftsamts werden weder beim Bau noch nach Fertigstellung des Schmelzwasserbeckens nennenswerte Auswirkungen im Grundwasser auftreten. Die Bauwasserhaltung für die über 1 ha große Baugrube wird zwar geraume Zeit andauern, wegen der geschlossenen Bauweise aber keine spürbare

Absenkung des Grundwasserspiegels bewirken. Die geplante Versickerung des entnommenen Grundwassers entspricht dem im PFB 1979 S. 87 enthaltenen Gebot der Wiedereinleitung ins Grundwasser. Der fortwährende Grundwasseraufstau des Tiefbaukörpers wird 10 cm nicht übersteigen, so daß sich die Erstreckung der Bewilligung auf das Schmelzwasserbecken in die Regelung der Nr. V.6.1 des PFB einfügt. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen.

#### 4.1.2 Private Belange werden nicht berührt.

Die Versickerung des entnommenen Grundwassers wird nicht zu einer Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Fremdgrundstücke östlich des Abfanggrabens Ost führen. Aufgrund der Beschaffenheit des breiten Abfanggrabens und der Anordnung der Rückhalteeinrichtungen ist gewährleistet, daß nachbarliche Grundstücke weder vernäßt noch andere, die Bodenfruchtbarkeit beeinflussende Veränderungen erfahren werden. Ein Absinken des Grundwasserspiegels durch die Bauwasserhaltung hat das Wasserwirtschaftsamt Freising ebenfalls ausgeschlossen.

#### 4.2 Würdigung

Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit dem vorliegenden Änderungsbeschluß zugelassenen Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche

noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Änderungsantrag konnte somit ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.

5. Die Nebenbestimmung in Nr. A.II.1 dieses Beschlusses ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG i.V.m. Art. 87 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Danach bedarf eine Anlage, die der Benutzung eines Gewässers dient oder als solche gilt und für die deshalb eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, keiner Baugenehmigung. Die in Nr. IV.9.1.3 des PFB 1979 verlangte Vorlage der von einem staatlich anerkannten Prüfsingenieur geprüften Standsicherheitsnachweise an die Baugenehmigungsbehörde ginge in einem solchen Fall ins Leere. Um der genannten Auflage, nach der mit der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte erst nach Vorlage der Prüfstatik begonnen werden darf, in jedem Fall Geltung zu verschaffen, erging hier die ergänzende Regelung, daß das Prüfgutachten ansonsten dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen ist.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Tiefbauvorhabens unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im Interesse der Unternehmerin. Im Hinblick darauf, daß das Entwässerungssystem des Flughafens bis zur Aufnahme des Probetriebs Ende 1991 fertiggestellt sein müßte, ist der Bau des Schmelzwasserbeckens

eilbedürftig. Der Sofortvollzug bewirkt keine unangemessene Einengung der Rechtsschutzmöglichkeiten, zumal die Sachverhaltsermittlung ergeben hat, daß sich das Tiefbauvorhaben nicht nachteilig auf die Umgebung auswirken wird.


Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte dem Antrag der FMG somit auch hinsichtlich der sofortigen Vollziehung stattgegeben werden.

7. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Rechnung gestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.



Grote  
Oberregierungsrat